

Beschlussvorlage Nr. B-009/2017

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:

Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin aus dem Behindertenbeirat der Stadt Chemnitz und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin/eines sachkundigen Einwohners in den Behindertenbeirat der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Behindertenbeirat	15.12.2016	nicht öffentlich			
Sozialausschuss	12.01.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich			

i.V. Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beruft Frau Mandy Martin aus wichtigem Grund aus dem Behindertenbeirat ab.

Der Stadtrat beruft widerruflich eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner in den Behindertenbeirat der Stadt Chemnitz auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz bis Ende der derzeitigen Wahlperiode durch Wahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO aus den eingereichten Bewerbervorschlägen

Name, Vorname	In anderen Gremien tätig
Merkel, Dieter	-
Strobel, Sandra	-
Olasz, Andy	-
Fritzsche, Anita	Betriebsausschuss
Voigt, Dietlind	Seniorenbeirat
Thäsler, Wilfried	-

Begründung:

Frau Mandy Martin wurde mit Beschluss des Stadtrates B-164/2014 am 24.09.2016 gemäß § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz i. V. m. § 39 Abs. 7 SächsGemO in den Behindertenbeirat widerruflich berufen.

Mit Schreiben vom 30.08.2016 hat Frau Martin der Vorsitzenden des Behindertenbeirates mitgeteilt, dass sie aus wichtigem Grund nicht mehr in der Lage ist, ihr Ehrenamt gewissenhaft fortzuführen. *Der Grund für die Beendigung ihres Ehrenamtes kann in den Unterlagen in der Geschäftsstelle des Stadtrates eingesehen werden.*

Nach § 18 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund für die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

Folglich ist das Mandat einer sachkundigen Einwohnerin/eines sachkundigen Einwohners für den Behindertenbeirat bis Ende der derzeitigen Wahlperiode neu zu besetzen. Dazu wurden alle damaligen Bewerberinnen und Bewerber für den Behindertenbeirat, welche durch den Stadtrat nicht berufen wurden angefragt, ob dieses Interesse noch besteht. Gegenüber der Geschäftsstelle des Stadtrates haben mit Stichtag 11.11.2016 nachfolgende Bewerberinnen und Bewerber ihr Interesse zur Mitarbeit als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner im Behindertenbeirat der Stadt Chemnitz erklärt:

Name, Vorname	In anderen Gremien tätig
Merkel, Dieter	-
Strobel, Sandra	-
Olasz, Andy	-
Fritzsche, Anita	Betriebsausschuss
Voigt, Dietlind	Seniorenbeirat
Thäsler, Wilfried	-

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohnerin/des sachkundigen Einwohners finden die §§ 17 ff. der SächsGemO Anwendung.

Ziel der Mitwirkung der sachkundigen Einwohnerin/des sachkundigen Einwohners ist es, vorhandenes Potenzial an Sachwissen und Sachkenntnissen der Einwohnerschaft von Chemnitz für die kommunalpolitische Tätigkeit zu erschließen, eine professionellere Gestaltung des städtischen Willensbildungsprozesses und die Erhöhung der Qualität der Entscheidungsfindung zu erzielen. Des Weiteren soll durch die aktive, regelhafte Beteiligung der sachkundigen Einwohnerin/des sachkundigen Einwohners an den kommunalen Angelegenheiten das Demokratieprinzip zum Ausdruck kommen.

Sachkunde heißt, die Bewerber verfügen auf einem von der Stadt zu betreuenden Gebiet über Fachwissen und Sachverstand.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben in ihren Rückmeldungen gegenüber der Geschäftsstelle des Stadtrates erklärt, dass sich die Angaben in ihrer damaligen Bewerbung und in ihrem Lebens-

lauf nicht geändert haben. Somit ist die zu Beginn der Wahlperiode den Fraktionen zur Verfügung gestellte Zusammenfassung der Bewerberinnen und Bewerber für den Behindertenbeirat gültig.

Eine Vorauswahl durch die Verwaltung fand nicht statt. Es erfolgte lediglich eine Prüfung, inwieweit die formalen Voraussetzungen erfüllt sind (Einwohner von Chemnitz, kein Vorliegen von Hinderungsgründen i. S. v. § 32 SächsGemO und § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung).

Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt gemäß § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz. Dabei wird die sachkundige Einwohnerin/der sachkundige Einwohner durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge berufen.